

32. 1. Wie muß beim Sukzessivlieferungsgeſchäft die in § 326 Abſ. 1 Satz 1 B.G.B. erforderliche Erklärung beſchaffen ſein, wenn der Käufer die Rechte aus Satz 2 bezüglich des ganzen noch nicht erforderlichen Teils des Vertrages ausüben will?

2. Kann der Schuldner an ſeiner ganzen Leiſtung das Zurückbehaltungsrecht ausüben, wenn die dem Zurückbehaltungsrecht zugrunde liegende Forderung unverhältnismäßig gering iſt?

B.G.B. §§ 326. 273.

II. Zivilſenat. Urk. v. 20. Juni 1905 i. S. Sch. (Beſt. u. Widerſt.)
w. Firma J. S. Sch. (N. u. Widerbeſt.). Rep. II. 605/04.

I. Landgericht I Berlin.

II. Kammergericht daſelbſt.

Die Klägerin hatte ſich durch Vertrag vom 25. Mai 1903 verpflichtet, dem Beklagten für ſeinen Neubau den gefamten Bedarf an Ziegelſteinen während der Monate Juni bis November 1903 zu liefern, zu einem Kaufpreis von 25 *M* das Taufend.

Aus diefen Lieferungen hatte Klägerin am 20. Juni 1903 eine fällige Kaufpreisforderung von 1957 *M*, und am 20. Juli 1903 eine folche von 1300 *M*. Auf Zahlung diefer Beträge nebst Zinſen iſt die Klage gerichtet.

Bereits am 17. Juni 1903 hatte Beklagter erklärt, jede Zahlung zu verweigern, weil ihm eine höhere Schadensforderung gegen die Klägerin zuſtehe. Deshalb ſetzte die Klägerin dem Beklagten am 20. Juni 1903 eine Zahlungsfrist bis zum 24. Juni 1903, mit der Erklärung, daß ſie nach Ablauf dieſer Friſt die Annahme der Leiſtung ablehne. Am 24. Juni 1903 hat Klägerin ſodann den Rücktritt ausgeſprochen. Der Beklagte macht aufrechnend und widerklagend einen Schadenserſatzanspruch wegen Nichterfüllung in Höhe von 5353,18 *M* geltend.

Am 6. Juni 1903 war Klägerin nämlich in Lieferungsverzug geraten. Deshalb ſetzte der Beklagte derſelben am 12. Juni 1903 eine Nachfriſt bis zum 15. Juni 1903, mit der Androhung, daß er ſich nach Ablauf dieſer Friſt auf Rechnung der Klägerin eindecken werde. Der Beklagte hat ſich bis 20. Juni 1903 jeweils nach ſeinem Bedarf gedeckt, und zwar zu einem Preis, der 477,50 *M* höher war als der mit der Klägerin vereinbarte Preis. Auch nach dem 20. Juni 1903 will Beklagter Deckungskäufe vorgenommen haben, welche einschließlich vorgedachter 477,50 *M* den vom Beklagten geltend gemachten Schaden von 5353,18 *M* ergeben ſollen. Das Landgericht verurteilte, abgesehen von einem hier nicht intereſſierenden Abſtrich, den Beklagten nach dem Klageantrag abzüglich des Betrags von 477,50 *M*. Die Entſcheidung über dieſe 477,50 *M* behielt das Landgericht dem künftigen Endurteil vor. Die Widerklage wurde abgewieſen.

Die Berufung des Beklagten und Widerklägers war erfolglos. Auch ſeine Reviſion wurde zurückgewieſen, aus folgenden

Gründen:

„Am 12. Juni 1903 ließ der Beklagte durch ſeinen Anwalt der Klägerin, welche mit den bis dahin abgerufenen Ziegelmen gen unſtreitig in Lieferungsverzug geraten war, ſchreiben, zur Abhilfe des

dringendſten Bedürfniffes habe er bereits Deckungskäufe auf Rechnung der Klägerin vornehmen müſſen. Dieſer Brief fährt ſodann fort: „Für die Lieferung der weiteren Steine gemäß dem Vertrage ſtellt Ihnen Herr Sch. hiermit eine Nachriſt bis zum Montag, den 15. Juni 9 Uhr vorm., mit dem Bemerken, daß, wenn Lieferung Ihrerſeits nicht erfolgt, auch für die weiteren Steinkieferungen Deckungskäufe zu Ihren Laſten vorgenommen werden.“

Der Reviſionskläger führt aus, er ſei durch dieſes Schreiben wegen aller ausſtehenden Lieferungen vom Vertrag „zurückgetreten“ und habe Schadenersatz beanſprucht. Dieſen auch für das Satzestilllieferungsgeſchäft gültigen Rechtsgrundsatz verneine das Berufungsgericht durch ſeine Annahme, daß ſich die Friſtſetzung, und in Verbindung damit die Androhung der Ablehnung der Leiſtungsannahme vernünftigerweiſe nur auf die durch Abruf fällig gewordenen Lieferungen habe beziehen können, und daß der Beſagte wegen der noch nicht abgerufenen und daher noch nicht fällig gewordenen Lieferungen nicht habe der Meinung ſein können, eine dem § 326 Abſ. 1 Satz 1 und 2 B.G.B. entſprechende Erklärung abzugeben. Dieſer Angriff bedarf zunächſt der Richtigſtellung. Rücktritt und der aus dem Vertrag entſpringende Schadenersatz wegen Nichterfüllung ſchließen ſich aus.

Vgl. Entſch. des R.G.'s in Zivilſ. Bd. 54 S. 100, Bd. 52 S. 262 ff. Die Vorinſtanzen ſind auch in Übereinkunft mit den Parteien davon ausgegangen, daß der Beſagte in ſeinem Brief vom 12. Juni 1903 nicht den Rücktritt, ſondern allein den Anſpruch auf Schadenersatz wegen Nichterfüllung gewählt habe. Streitig war nur, ob dieſe Wahl ſich auf den ganzen Vertrag, alſo auf alle künftigen, noch nicht abgerufenen Lieferungen erſtreckt, oder ſich auf die damals abgerufenen Mengen beſchränkt habe. Nach der Rechtsprechung des Reichsgerichts unterliegt es keinem Zweifel, daß der Käufer gegenüber dem ſäumigen Verkäufer ſein Wahlrecht wegen aller ausſtehenden Lieferungen ausüben kann. Hätte das Berufungsgericht dieſen Rechtsſatz verkannt, ſo müßte ſein Urteil allerdings der Aufhebung unterliegen.

Ein ſolcher die Aufhebung des Urteils bedingender Rechtsirrtum würde gegeben ſein, wenn die zum Gegenſtand des Angriffs gemachten Sätze dem Urteil zugrunde lägen; denn die Friſtſetzung konnte

sich naturgemäß nur auf die bis dahin abgerufenen Steine beziehen, während die Ablehnung der Annahme, welche § 326 Abs. 1 Satz 1 B.G.B. weiter erfordert, auch für die künftig erst abzurufenden Steine, also für alle späteren Zeiten ausgesprochen werden konnte.

Wollte der Beklagte aus dem Lieferungsverzug der Verkäuferin diese Folgen ableiten, so hätte er eine bestimmte, unzweideutige Erklärung dieses Inhalts abgeben müssen. Die Sicherheit des Verkehrs erheischt klare Verhältnisse, so daß der säumige Vertragsteil sich auf die Umgestaltung des Vertrags einrichten kann, welche sein Lieferungsverzug nach dem Willen des Vertragsgegners bewirken soll. Hierzu gehörte im vorliegenden Falle zunächst eine zweifelöfreie Willensäußerung des vertragstreuen Kontrahenten, ob er nach Ablauf der Nachfrist nur die abgerufenen Lieferungen nicht mehr annehmen, oder überhaupt jede etwa aus dem Sukzessivlieferungsgeſchäft künftig zu leistende Rate ablehnen werde. Die Wahl zwischen Rücktritt und dem Anspruch auf Schadensersatz wegen Nichterfüllung konnte der Beklagte später treffen; er durfte sie aber auch gleichzeitig mit Setzung der Nachfrist und der Erklärung, daß er die Annahme der Leistung nach Ablauf der Frist ablehne, verbinden.

Nun ist die entscheidende Stelle des Schreibens des Beklagten vom 12. Juni 1903, er werde nach Ablauf der dreitägigen Frist auch für die weiteren Steinlieferungen zu Lasten der Klägerin sich decken, an sich undeutlich. Das Berufungsgericht hat dieser Stelle die Auslegung gegeben, es habe der Beklagte damit nur erklärt, er werde die bis dahin abgerufenen Steinlieferungen nach Ablauf der Nachfrist nicht mehr annehmen, und er habe mit dieser Erklärung zugleich die Wahlanzeige verbunden, daß er sich in demselben Umfang für Schadensersatz wegen Nichterfüllung entschieden habe. Diese Auslegung wird von dem Berufungsgericht durch die Umstände, wonach Klägerin nur um einen Aufschub von annähernd 3 Wochen nachgesucht, und Beklagter seinen künftigen Bedarf an Steinen noch gar nicht angegeben hatte, gerechtfertigt. Das Berufungsgericht hätte dieser Erwägung noch hinzufügen können, daß der Beklagte im Eingang seines Briefes vom 12. Juni 1903 mitteilt, er habe sich bereits hinsichtlich seines dringendsten Bedürfnisses gedeckt, und daß daher der folgende Inhalt des Briefes lediglich Deckungskäufe auch hin-

sichtlich der weiteren abgerufenen Steine androhen will oder doch diesen Sinn nahe legt.

Die Auslegung, welche das Berufungsgericht somit einer un- deutlichen Willenserklärung dahin gegeben hat, daß der Beklagte den Vertrag hinsichtlich der am 12. Juni 1903 noch nicht abgerufenen Steinlieferungen unverändert bestehen lassen wollte, ist bei richtigem Verständnis, wie dasselbe soeben dargelegt worden, von Rechtsirrtum nicht beeinflusst. So erweist sich der einzige Revisionsangriff, der erhoben wurde, als hinfällig.

Im weiteren erwägt das Berufungsgericht, der Beklagte habe sich bis zum 20. Juni 1903 bezüglich der bis zum 12. Juni 1903 abgerufenen Steine mit einem Mehraufwand von höchstens 477,50 *M* gedeckt; statt von der Kaufpreisforderung der Klägerin für ältere Lieferungen aus demselben Kaufvertrag in Höhe von 1957 *M* gemäß § 273 B.G.B. nur diesen Betrag von 477,50 *M* zurückzuhalten, habe Beklagter am 17. Juni 1903 jede Zahlung verweigert und durch diese Weigerung sich selbst für den Betrag von 1957 *M* — 477,50 *M* = 1479,50 *M* in Verzug gesetzt; die Klägerin habe daher mit Recht dem in Zahlungsverzug geratenen Beklagten am 20. Juni 1903 eine Nachfrist bis zum 24. Juni 1903 mit der Androhung gesetzt, daß sie nach Ablauf der Frist die Annahme der Leistung als einer vertragmäßigen ablehne, und am 24. Juni 1903 den Rücktritt erklärt, und zwar hinsichtlich des ganzen Vertrages. Durch diese Wahlanzeige sei der Vertrag im ganzen aufgelöst; den Kaufpreis für die von der Klägerin gelieferten Steine sei der Beklagte zu zahlen schuldig, und zwar mit 1479,50 *M* nebst 4% Zinsen seit dem 20. Juni 1903 und mit 1300 *M* nebst 4% Zinsen seit dem 20. Juli 1903, weil nach dem Vorausgeschickten die Deckungskäufe des Beklagten nur bis zum 20. Juni 1903, und zwar mit einem Betrage von 477,50 *M*, Berücksichtigung finden könnten, die Widerklage daher unbegründet erscheine.

An diesen Ausführungen ist eine Ausstellung nicht zu machen; sie stehen und fallen mit der Frage, ob der Beklagte in seinem Schreiben vom 12. Juni 1903 die gemäß § 326 Abs. 1 B.G.B. abgegebene Erklärung und Wahlanzeige auf den ganzen Sulzessivlieferungsvertrag erstrecken wollte, oder nur auf die abgerufenen Mengen gerichtet hatte; denn bis zur Rücktrittserklärung der Klägerin vom 24. Juni 1903 hat der Beklagte kein Verhalten an den Tag gelegt, aus welchem

zu schließen wäre, daß seine Erklärung vom 12. Juni 1903 anders zu verstehen gewesen, als sie vom Berufungsgericht aufgefaßt worden ist.

In der Literatur besteht Meinungsverschiedenheit darüber, ob das Zurückbehaltungsrecht, ebenso wie das Pfandrecht, den ganzen Gegenstand ergreift, obgleich der zu sichernde Anspruch unverhältnismäßig gering ist (vgl. Planck, 3. Aufl. § 273 Bem. 1 Abs. 3). Allein der Sicherungszweck, welchem das Zurückbehaltungsrecht dient, läßt es nicht zu, daß dieses Recht übermäßig ausgebeht werde; zu derselben Auffassung führen die Billigkeit wie die Grundsätze von Treu und Glauben. Derselbe Gedanke ist in § 320 Abs. 2 B.G.B., einem nahe verwandten Rechtsgebiet, zu gesetzlichem Ausdruck gelangt und lag schon der älteren Rechtsprechung zugrunde (Entsch. des R.O.-G.'s Bd. 9 S. 124; Jurist. Wochenschr. 1884 S. 274 Nr. 35).

Daher ist dem Berufungsgericht darin beizutreten, daß der Beklagte am 20. Juni 1903 von dem Kaufpreis nur einen Teilbetrag von 477,50 *M* zurückhalten und dessen Zahlung verweigern durfte.“